

Früher Parlamentarismus im rheinischen Provinziallandtag 1826-1848

„Das Rheinland war nicht die Wiege des deutschen Parlamentarismus“
(Hartwig Brandt, 1999).¹

Das Rheinland war im Vormärz eine preußische Provinz, und Preußen hatte bis 1848 weder eine gesamtstaatliche Verfassung noch ein Parlament. Doch auf der Grundlage eines Erlasses aus dem Jahr 1823 und nach dessen Umsetzung in den einzelnen preußischen Landesteilen existierten sogenannte Provinzialstände. Die in Düsseldorf tagenden rund achtzig Deputierten bildeten eine Art „Ersatzparlament“ und hatten mit vielerlei Schwierigkeiten zu kämpfen. Diese begannen beim Zustandekommen der königlichen Verordnung und setzten sich bei deren Durchführung fort.

Die Quellengrundlage für eine Studie über den rheinischen Provinziallandtag ist recht günstig. Zum einen ist die bereits 1919 begonnene Edition „Rheinischer Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830-1850“ nach jahrzehntelanger Unterbrechung zu Ende gebracht worden.² Zum anderen liegen nach dem ersten Überblick von Gustav Croon 1918³ in den 1990er Jahren vom Landschaftsverband Rheinland herausgegebene Studien zum rheinischen Provinziallandtag vor.⁴ Außerdem gibt es eine

- 1 Hartwig Brandt: Rheinischer Liberalismus und Parlamentarismus. Eine Skizze. In: Politische Strömungen und Gruppierungen am Rhein 1848/49. Vorträge gehalten auf dem Symposium anlässlich des 150. Jahrestages der Revolution von 1848/49 im Rheinland. Düsseldorf 1999, S. 87-100, hier S. 87.
- 2 Joseph Hansen, Heinz Boberach (Bearb.): Rheinische Briefe und Akten zur Geschichte der politischen Bewegung 1830-1850. 4 Bde. Essen/Leipzig 1919, Köln/Bonn 1976-1998, Düsseldorf 2013. Außerdem liegen die gedruckten Bände der Verhandlungen vor: Landtags-Verhandlungen der Provinzialstände in der preußischen Monarchie. 22 Folgen. Berlin 1826-1847, sowie Werner Schubert: Preußen im Vormärz. Die Verhandlungen der Provinziallandtage von Brandenburg, Pommern, Posen, Sachsen und Schlesien sowie – im Anhang – von Ostpreußen, Westfalen und der Rheinprovinz (1841-1845). Frankfurt a.M. u. a. 1999.
- 3 Gustav Croon: Der Rheinische Provinziallandtag bis zum Jahre 1874. Düsseldorf 1918, Ndr. 1974.
- 4 Joachim Stephan: Der Rheinische Provinziallandtag 1826-1840. Eine Studie zur Repräsentation im frühen Vormärz. Köln/Bonn 1991; Gregor Berghausen: Die großbürgerlichen Liberalen im Rheinischen Provinziallandtag 1826-1845. Köln/Bonn 1994; Vera Torunsky (Bearb.): Die Abgeordneten der Rheinischen Provinziallandtage und Landschaftsversammlungen. Ein biographisches Handbuch. Bd. 1: Die Abgeordneten der Provinziallandtage und ihre Stellvertreter 1825-1888. Köln/Bonn 1998.

moderne Langzeitstudie⁵ sowie den von Herbert Obenaus bearbeiteten Band des Handbuchs zur Geschichte des Parlamentarismus in Preußen vor 1848, in dem das Rheinland ausführlich berücksichtigt wird.⁶

Das Urteil über den frühen rheinischen Parlamentarismus fällt in den genannten Untersuchungen insgesamt zwiespältig aus. Gegenüber der eher kritischen älteren Forschung betont die jüngere Literatur deutlicher die positiven Seiten und damit vor allem die Entwicklungsfähigkeit des Provinziallandtags. Es wird im Folgenden geklärt werden, welche Bedeutung dem rheinischen Provinziallandtag für die Ausformung des Parlamentarismus und der politischen Öffentlichkeit zukam. Wie kamen die Provinzialstände im Zuge der Beratungen über die preußische Verfassungsfrage überhaupt zustande? Wie sah es mit der Einbindung der Bevölkerung durch das Wahlrecht aus, und wie stand es um die Repräsentanz der einzelnen Bevölkerungsgruppen im Landtag? Welche Kompetenzen besaßen die rheinischen Provinzialstände? Es wird zu erörtern sein, wie diese partikulare Ständeverammlung im Vergleich zu den Landtagen in anderen Staaten des Deutschen Bundes zu beurteilen ist und welche Fernwirkung sie bis in die Frankfurter Paulskirche gehabt hat. Schließlich ist zu fragen, ob und inwiefern der rheinische Provinziallandtag spezifisch „rheinische“ Züge trug.

- 5 Wilhelm Ribhegge: *Preußen im Westen. Kampf um den Parlamentarismus in Rheinland und Westfalen 1789-1947*. Münster 2008, hier bes. S. 69-92. Weiterhin: Rudolf Boch: *Notabeln-tradition und ‚Große Industrie‘. Soziale Wurzeln und gesellschaftliche Zielvorstellungen des Liberalismus der Rheinprovinz 1820-1850*. In: *Politische Strömungen* (wie Anm. 1), S. 1-20. Vgl. auch Herbert Obenaus: *Region und politisches Interesse im Vormärzliberalismus Preußens*. In: Dieter Langewiesche (Hrsg.): *Liberalismus im 19. Jahrhundert. Deutschland im europäischen Vergleich. Dreißig Beiträge. Mit einem Vorwort von Jürgen Kocka*. Göttingen 1988, S. 71-82; Elisabeth Fehrenbach: *Rheinischer Liberalismus und gesellschaftliche Verfassung*. In: Wolfgang Schieder (Hrsg.): *Liberalismus in der Gesellschaft des deutschen Vormärz*. Göttingen 1983, S. 272-294, sowie Karl Georg Faber: *Die Rheinlande zwischen Restauration und Revolution. Probleme der rheinischen Geschichte von 1814 bis 1848 im Spiegel der zeitgenössischen Publizistik*. Wiesbaden 1966. Als Fallstudie: Gisela Mettele: *Bürgertum in Köln 1775-1870. Gemeinsinn und freie Association*. München 1998, bes. S. 226-291, zur Politisierung im Vormärz.
- 6 Herbert Obenaus: *Anfänge des Parlamentarismus in Preußen bis 1848*. Düsseldorf 1984. Vgl. auch als Bilanz: Monika Wienfort: *Preußen*. In: Werner Daum (Hrsg.): *Handbuch der europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Institutionen und Rechtspraxis im gesellschaftlichen Wandel*. Bd. 2: 1815-1847. Bonn 2012, S. 959-992, hier S. 966-969.

Der Wiener Kongress beseitigte die territoriale Vielfalt der rheinischen Region, die ein Kennzeichen des Alten Reiches gewesen war.⁷ Die Rheinlande wurden dem Großstaat Preußen zugeschlagen. Das nachnapoleonische Preußen hatte allerdings weiterhin seinen territorialen Mittelpunkt ostelbisch, wurde beherrscht von einem landbesitzenden Adel und bestimmt durch eine Sozialstruktur, die durch und durch agrarisch geprägt, industriell rückständig und protestantisch dominiert war. Dadurch entstand ein Gegensatz zwischen dem mittel- und ostdeutschen Regionen Preußens und den westlichen Provinzen Rheinland und Westfalen. Es waren somit enorme Anstrengungen zu unternehmen, um die Integration der ungleich stärker industrialisierten und urbanisierten sowie linksrheinisch durch die „französischen Institutionen“ geprägten westlich ausgerichteten Rheinprovinz zu erreichen.⁸ Eine Möglichkeit der gesamtstaatlichen Integration wäre die Einberufung eines gesamtpreußischen Parlaments gewesen.

Wie stand es in Preußen aber mit der Repräsentation auf der gesamtstaatlichen Ebene? Mit einer ganz zentralen Bestimmung der Wiener Bundesakte vom 8. Juni 1815 hatten sich sämtliche deutsche Staaten zu befassen: „In allen Bundesstaaten wird eine Landständische Verfassung stattfinden“.⁹ Jenseits des Streits um die altständische oder moderne repräsentative Auslegung dieses Artikels 13,¹⁰ sollten in sämtlichen deutschen Territorien Landstände zusammentreten und über eine neue bzw. über die Wiederherstellung einer überlieferten Repräsentation beraten.

Natürlich galt diese bundesverfassungsrechtliche Regelung auch für Preußen und damit für das Rheinland. Doch die Verfassungsfrage stellte sich in Preußen nicht so neu wie in manchen anderen Staaten, in denen der Artikel 13 wegen seiner ungewissen Folgen die konservativen Eliten beunruhigte. In Preußen war bereits im Zuge der Stein-Hardenbergschen Reformen das Verfassungsproblem virulent gewesen. Eine gesamtpreußische Konstitution sollte das Reformgebäude krönen. Damit war es allerdings trotz zweimaliger

7 Zum rheinischen Liberalismus im Alten Reich: Thomas Theuringer: *Liberalismus im Rheinland. Voraussetzungen und Ursprünge im Zeitalter der Aufklärung*. Frankfurt a.M. u. a. 1998.

8 Grundsätzlich: Elisabeth Fehrenbach: *Traditionale Gesellschaft und revolutionäres Recht. Die Einführung des Code Napoléon in den Rheinbundstaaten*. 2. Aufl. Göttingen 1978.

9 Ernst Rudolf Huber (Hrsg.): *Dokumente zur deutschen Verfassungsgeschichte*. Bd. 1: *Deutsche Verfassungsdokumente 1803-1850*. Stuttgart 1961, Nr. 29, S. 75-81, hier S. 78.

10 Hartwig Brandt: *Der lange Weg in die demokratische Moderne. Deutsche Verfassungsgeschichte von 1800 bis 1945*. Darmstadt 1998, S. 56 f.

Ankündigung von König Friedrich Wilhelm III. nichts geworden.¹¹ Im Rheinland speziell hatte das wiederholte Versprechungen im Besitzergreifungspatent vom 5. April 1815 solche Wünsche genährt.¹² Doch das Rezept der Konstitutionalisierungsgegner in der preußischen Regierung bestand darin, eine geschriebene Verfassung durch eine geordnete Verwaltung zu ersetzen, d.h. eine ständische Versammlung durch administrative Maßnahmen entbehrlich zu machen und damit faktisch zu verhindern.¹³

Die Monarchen und Ministerien setzten seit 1817/19, nach Wartburgfest, Kotzebue-Attentat und Karlsbader Beschlüssen, als die Revolutionsfurcht in Deutschland grassierte, auf die Konservierung des Bestehenden. Jetzt schien eine Konstitution eher unwahrscheinlich, und die Chancen für eine durch sie erst mögliche gesamtpreußische Repräsentativversammlung standen schlecht. Dennoch forcierte Staatskanzler Karl August Fürst von Hardenberg die Verfassungspläne in Preußen und zielte dabei auf die Bildung sogenannter Reichsstände.

Nachdem die Verwaltungs- und Finanzreform im Oktober 1820 zu einem vorläufigen Ende gelangt war, schien die Zeit für die Umsetzung einer Verfassungsreform günstig zu sein. Doch mächtige Gegner im Umfeld des Königs wussten entsprechende Pläne erfolgreich zu hintertreiben. Friedrich Wilhelm III. setzte eine Kommission unter Leitung des Kronprinzen ein, der wichtige Vertrauensleute angehörten: Otto von Voß-Buch, Friedrich Ancillon, Daniel Ludwig Albrecht, Friedrich von Bülow, Friedrich Freiherr von Schuckmann sowie Wilhelm Ludwig Georg Fürst zu Wittgenstein.¹⁴ Diese Kommission lehnte die Hardenbergschen Entwürfe für die Reichsstände in Bausch und Bogen ab. Die Entwürfe von Hardenberg und Karl Ferdinand Friese zielten nämlich nicht auf eine landständische Verfassung und Provinzialstände, sondern letztlich auf eine „Nationalrepräsentation im neueren

- 11 Rüdiger Schütz: Preußen und die Rheinlande. Studien zur preußischen Integrationspolitik im Vormärz. Wiesbaden 1979; Manfred Koltes: Das Rheinland zwischen Frankreich und Preußen. Studien zu Kontinuität und Wandel am Beginn der preußischen Herrschaft (1814-1822). Köln/Weimar/Wien 1992. Weiterhin: Michael Müller: Das rheinische Bürgertum zwischen Restauration und Revolution 1815-1848. Zum Kampf um die politische Partizipation im preußischen Staat. In: Die Rheinlande und Preußen. Parlamentarismus, Parteien und Wirtschaft. Ergebnisse eines Bonner Symposions (26./27. April 1990). Hrsg. v. der Archivberatungsstelle Rheinland. Köln/Bonn 1990, S. 103-116.
- 12 James M. Brophy: 1815 bis 1848 – Vom Wiener Kongress zur Revolution. In: Internetportal Rheinische Geschichte, abgerufen unter: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Epochen-und-Themen/Epochen/1815-bis-1848---vom-wiener-kongress-zur-revolution-/DE-2086/lido/57ab241e7d1687.63686537> (10.04.2018).
- 13 Vgl. generell über den Vorrang der Verwaltung gegenüber der Verfassung: Reinhart Koselleck: Preußen zwischen Reform und Revolution. Allgemeines Landrecht, Verwaltung und soziale Bewegung von 1791 bis 1848. Stuttgart 1967, passim.
- 14 Obenaus: Anfänge (wie Anm. 6), S. 151-209; Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 21-25.

Sinne des Wortes“.¹⁵ Es stand die Befürchtung im Raum, dass nicht eine „Monarchie mit Ständen, sondern eine königliche Demokratie“ beabsichtigt sei.¹⁶ Eine solche vermeintlich radikale Lösung wollte man unter allen Umständen verhindern. Dies gelang, indem der preußische König im Juni 1821 entschied: „Das Weitere wegen Zusammenberufung der allgemeinen Reichsstände bleibt der Zeit, der Erfahrung, der Entwicklung der Sache und meiner landesväterlichen Fürsorge anheimgestellt.“¹⁷ So hieß es wörtlich, dass man in Preußen gerade den süddeutschen Vorbildern nicht folgen wolle – weder im Hinblick auf eine Verfassungsurkunde noch in Richtung auf eine gesamt-preußische Repräsentativversammlung. Hardenberg und seine Ministerialverwaltung wurden von König und Kabinett entmachtet und damit politisch ausgeschaltet.

Zur Ausarbeitung eines Gesetzes über die Provinzialstände wurden im Jahr 1822 zwanzig rheinische Notabeln nach Berlin eingeladen. Sie waren zumeist konservativ eingestellt und entstammten dem Kreis mediatisierter Fürsten; darüber hinaus handelte es sich um Kaufleute, Fabrikanten und städtische Beamte.¹⁸ Die im Juni 1823 einberufenen Provinzialstände waren damit jedoch nur ein matter Abglanz der in Süddeutschland tagenden Ständerversammlungen nach frühkonstitutionellem Muster, die dem französischen Vorbild folgten. Sie seien, so hieß es in dem preußischen Gesetz, „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen, wie solche die Eigenthümlichkeit des Staates und das wahre Bedürfnis der Zeit erfordern“, eingerichtet worden.¹⁹ Das besondere Gesetz für die Rheinprovinz wurde im März 1824 erlassen.²⁰

II.

Die seit 1826 in Düsseldorf zusammentretenden rheinischen Provinzialstände erscheinen nur sehr eingeschränkt repräsentativ, sie waren – im zeitgenössischen Maßstab betrachtet – allenfalls protoparlamentarisch. Das musste gerade in jenen Subregionen des Rheinlands, wie dem ehemaligen Herzogtum Jülich-Kleve und der Grafschaft Mark, so wirken, in denen es bis zur Wende

15 Obenaus: Anfänge (wie Anm. 6), S. 142.

16 Ebd., S. 143.

17 Schütz: Preußen (wie Anm. 11), S. 241.

18 Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 21-25.

19 Gesetzesammlung für die königlich preußischen Staaten, Jg. 1823, Nr. 13, S. 129 f. Gesetz vom 5. Juni 1823.

20 Ebd., Jg. 1824, S. 101-108. Gesetz vom 27. März 1824. Abgedruckt bei Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 113-119. Monika Wienfort: Preußen. In: Peter Brandt u.a. (Hrsg.): Quellen zur europäischen Verfassungsgeschichte im 19. Jahrhundert. Tl. 2: 1815-1847, CD-ROM. Bonn 2010, Dok.-Nr. 11.5.2.2.

vom 18. zum 19. Jahrhundert eigene altständische Vertretungen gegeben hatte.²¹

Die Durchführung der Wahl lag bei den Provinzialbehörden. Beauftragt wurde der Oberpräsident, die Aufsicht führte der Landrat bzw. in den Städten und Landgemeinden die Ortsobrigkeit, d.h. in den rheinischen Städten der Bürgermeister. Das aktive Wahlrecht für den rheinischen Provinziallandtag besaß nur ein geringer Teil der Bevölkerung; ausgeschlossen waren – für die Zeit selbstverständlich – die Frauen (und damit 1,1 Millionen Einwohner). Die Wahlberechtigung setzte die Mitgliedschaft in einer der christlichen Kirchen voraus, damit blieben die ca. 22.000 Juden in der Rheinprovinz aus der aktiven Wählerschaft ausgeschlossen.²² Das Mindestwahlalter wurde auf 24 Jahre festgelegt. Die Wahlperiode betrug sechs Jahre, nach drei Jahren erfolgte aber eine Auswechslung der Gewählten nach Losentscheid.²³

Bei der Ritterschaft war man „standschaftsfähig“ mit einem jährlichen Grundsteuerbetrag von mindestens 75 Talern. Aktiv wahlberechtigt waren 1831 damit 470 Vertreter von Rittergütern. Im zweiten Stand waren ungefähr 300 Grundbesitzer wahlfähig, wovon 1826 71 Prozent, 1839 aber nur noch 35 Prozent tatsächlich wählten.²⁴ Im dritten Stand der Städte wurde in 126 Kommunen mit insgesamt knapp 500.000 Einwohnern gewählt. Hier gab es im Unterschied zu den beiden anderen Ständen ein indirektes Wahlrecht mit Wahlmännern. Das aktive Wahlrecht hing von einer Mindestsumme an Grundsteuer in Höhe von vier Talern ab; für die passive Wählbarkeit waren höhere Steuersummen bis zu dreißig Talern, davon 18 Taler Gewerbesteuer erforderlich. Auch Landwirte galten als Gewerbetreibende und konnten damit wählbar sein; allerdings galt dies nicht für selbstständige Angehörige akademischer Berufe oder Gelehrte bzw. Künstler. Am Ende wählten ungefähr 1,5 bis drei Prozent aller städtischen Einwohner der Rheinprovinz, wählbar waren zwischen 0,3 und 0,6 Prozent, 1818 bedeutete letzteres: zwischen 7.500 und 15.000 Einwohner insgesamt besaßen das passive Wahlrecht.²⁵

Schließlich noch ein Blick auf den vierten „Stand“ der Landgemeinden, in denen ebenfalls indirekt gewählt wurde. Das Verhältnis der fast 1,7 Millionen Einwohner zur Zahl der Abgeordneten ergibt bei den Gemeinden die Repräsentanz von 60. bis 80.000 Einwohnern pro gewählten Abgeordneten. Urwähler mussten mindestens drei Taler Grundsteuer vorweisen, Wahlmänner

21 Brandt: Liberalismus (wie Anm. 1), S. 87.

22 Dieter Kastner: Der Rheinische Provinziallandtag und die Emanzipation der Juden im Rheinland 1825-1845. Köln 1989.

23 Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 27-30.

24 Hier wirkte sich vermutlich die zurückgehende Zahl der Wählbaren auf die aktive Wahlbeteiligung aus. Ebd., S. 35 ff.

25 Ebd., S. 30-37.

mindestens zehn und Abgeordnete wenigstens zwanzig Taler. Urwahlberechtigt waren 1826 zwischen vier und 4,5 Prozent der Landbevölkerung, als wählbar zum Abgeordneten erwiesen sich etwa 0,5 Prozent. Die Wahlbeteiligung war außerordentlich hoch und betrug teilweise um siebzig Prozent.²⁶

Bei insgesamt vier Bevölkerungsklassen und achtzig Mitgliedern hatten die Standesherren fünf, die adlige Ritterschaft, Städte und Landgemeinden jeweils 25 Stimmen. Auf je 25.000 Einwohner der Provinz kam ein Abgeordneter. Der Adel besaß, gemessen an seiner Zahl und seinem Steueraufkommen, einen deutlich überproportionalen Anteil der Sitze. Etwa 470 Rittergutsbesitzer, fast eine halbe Million Stadt- und etwa 1,7 Millionen Landbewohner wurden von jeweils 25 Abgeordneten vertreten. Passiv als Abgeordnete wählbar waren im zweiten Stand überhaupt nur 130, später 250, im dritten und vierten Stand zwischen 2.500 und 9.000 Personen. Insgesamt waren das etwas mehr als 0,5 Prozent der Gesamtbevölkerung. Im Vergleich zu anderen deutschen Staaten ist anzumerken, dass zwar die staatlichen Behörden einerseits durch Appelle versuchten, die „Wahlmoral“ und damit die Wahlbeteiligung zu erhöhen. Aber auf der anderen Seite wurden in den ersten Jahren nicht einmal die Namen der gewählten Deputierten veröffentlicht.²⁷

Die gewählten Abgeordneten besaßen ein Durchschnittsalter von rund fünfzig Jahren, die mediatisierten Fürsten waren etwas jünger, die Landbesitzer etwas älter als der Durchschnitt. Etwa 35 Prozent der Deputierten waren protestantischer Konfession und damit – bei 22,5 Prozent Anteil an der Gesamtbevölkerung – im Landtag überrepräsentiert. Aus Köln kamen aber ausschließlich katholische Deputierte, aus Aachen, Düsseldorf und Trier neunzig Prozent. In allen Ständen waren Staatsbeamte als Abgeordnete stark vertreten; bei den Städten darüber hinaus Kaufleute und Fabrikanten, bei den Landgemeinden Gutsbesitzer und Anwälte. Es ist nachweisbar, dass Mitglieder der rheinischen Handelskammern im Provinziallandtag überdurchschnittlich präsent waren.²⁸ Generell war die Fluktuation der Abgeordneten sehr hoch, was vor allem mit der fehlenden ökonomischen Abkömmlichkeit vieler Deputierter zu tun hatte.²⁹

Wie im Vormärz nicht selten, kam es bei den Wahlen zu Beeinflussungsversuchen. Nur selten schlugen sich entsprechende Vorfälle allerdings in den Akten nieder. Gleichwohl ist gelegentlich von „bekannten Wahloperationen“ die Rede, bei denen ein Kandidat „in außerordentlicher Geschäftigkeit Mittel und Wege benutzt hat, um die Wahl der Wähler und des Abgeordneten nach

26 Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 27-68; Obenaus: Anfänge (wie Anm. 6), S. 263-310.

27 Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 27-68.

28 Dazu besonders: Berghausen: Die großbürgerlichen Liberalen (wie Anm. 4), S. 64-70.

29 Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 68-78.

seinem Willen zu lenken.“³⁰ Schließlich wirkte sich auch die aktuelle politische Lage bei den Wahlen aus. Dies galt im Rheinland weniger für die Juli-revolution von 1830, deutlich spürbar war es aber bei den Kölner Wirren um die Verhaftung des Erzbischofs 1839. So wurden damals nur katholische Grundbesitzer gewählt, um ein starkes Pendant gegenüber den protestantischen Ministerien und den Provinzialbehörden zu bilden. Innenminister Gustav von Rochow berichtete dem König von Versuchen „der katholischen Partei, sich im Landtag ein Organ zu verschaffen“.³¹

III.

Die Kompetenzen des rheinischen Provinziallandtags waren spärlich: So fehlte das Steuerbewilligungsrecht, das Herzstück parlamentarischer Kontrolle. Zudem tagten die Abgeordneten hinter verschlossenen Türen, und die Veröffentlichung der Landtagsverhandlungen unterblieb. Als einzelne Abgeordnete in den 1830er Jahren einmal versuchten, ihre Redebeiträge zu lithographieren, griff der Landtagszensor der preußischen Regierung ein. Überhaupt gab es immer wieder Versuche der staatlichen Behörden, u.a. des Oberpräsidenten oder der Landräte, die Abgeordneten politisch zu beeinflussen.³²

Dabei war die Einwirkung der Provinzialstände auf die Politik relativ überschaubar. Denn der Landtag war kein beschließendes, sondern nur ein beratendes Gremium. Die Ausschüsse wurden vom Landtagsmarschall, einem königlichen Beamten, bestellt. Gutachten wurden den Kommissionen erst am Tag der Beratung vorgelegt. Aber in den Landtagsverhandlungen wurden wichtige gesellschaftliche, u.a. wirtschafts- und verkehrspolitische Themen, angesprochen und diskutiert. Beispiele sind die Handelspolitik, die Rheinschifffahrt, der Eisenbahnbau und die Feuerversicherung. Eine zentrale Frage war auch das linksrheinisch geltende „französische Recht“, das bürgerliche Gesetzbuch, die bürgerliche Prozessordnung, das Handels- und Strafgesetzbuch sowie die Kriminalprozessordnung. Als die preußische Regierung 1843 den Entwurf eines Strafgesetzbuches vorlegte, erhob sich dagegen gerade im Rheinland erheblicher Widerstand. Eine Petitionswelle rollte auf den Provinziallandtag zu, der die Vorlage dann auch zurückwies. So berichtete ein Regierungsvertreter aus Köln, dass „der Landtag dem Rheinland lediglich als Vertreter der Volksrechte gegen Anmaßung und Willkür

30 Ebd., S. 85. Generell zur Problematik: Obenaus: Anfänge (wie Anm. 6), S. 276-285; Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 84-86.

31 Stephan: Provinziallandtag (wie Anm. 4), S. 88.

32 Obenaus: Anfänge (wie Anm. 6), S. 276-285.

der Regierung gilt und nur als Oppositionsorgan seinen eigentlichen Wert für ihn hat“.³³

Der Landtag stellte ein wichtiges Forum des Meinungsaustausches und der Netzwerkbildung dar. Zum Hauptinstrument der Wirksamkeit und Wahrnehmung wurden die Debatten über eingereichte Petitionen. So gingen auf dem vierten Landtag des Jahres 1833, der nur 52 Tage dauerte, 137 Anträge ein, die behandelt werden mussten und zu Stellungnahmen der Regierung Anlass gaben.³⁴ In seiner Funktion als „Vorschule“ des Parlamentarismus der Paulskirche hinsichtlich parlamentarischer Verfahren und Parlamentskultur liegt die hauptsächliche Bedeutung des rheinischen Provinziallandtags.

Der Provinziallandtag trat in den ersten knapp zwanzig Jahren seines Bestehens bis 1845 nur achtmal für insgesamt wenige Monate in Düsseldorf zusammen. Die normale Sitzungsperiode betrug gerade einmal vier Wochen. Und da alle preußischen Ständeversammlungen nur provinzial verankert waren, fehlten die Möglichkeit und Kompetenz zur Beratung einer gesamt-preußischen Verfassung völlig. Informationen aus dem Landtag gelangten gleichwohl nach außen und beeinflussten damit die öffentliche Meinung. Aber einige prominente rheinische Liberale, wie z.B. Friedrich Benzenberg oder Gustav Mevissen, saßen gar nicht als Abgeordnete im Landtag, sondern verdankten ihre öffentliche Präsenz allein ihrer publizistischen oder ökonomischen Tätigkeit. Vertreten im Provinziallandtag seit 1843 bzw. 1845 waren dagegen andere prominente Liberale: der Aachener Kaufmann David Hansemann, der Kölner Bankier Ludolf Camphausen und sein Krefelder Kollege Hermann von Beckerath.³⁵

In Preußen haben die Diskussionen über nicht eingelöste Verfassungsversprechen letztlich traumatisch gewirkt. Dabei zielten die Wünsche speziell im Rheinland zumeist auf beides: auf eine Provinzial- und zugleich auf eine Gesamtrepräsentation. Zwischen 1815 und 1820 entstand eine rheinische Verfassungsbewegung, die in Form von Adressen an König und Regierung vehement die Verwirklichung der Verfassungsankündigungen des Königs einforderte. Doch es war weniger ein rheinischer Separatismus, der hier seine Stimme erhob, als vielmehr ein „gemeindeutscher Patriotismus“.³⁶ Die bekannteste Petition, die sogenannte Koblenzer Adresse, überreichte der Publizist Joseph Görres 1818 persönlich an Staatskanzler Hardenberg. König Friedrich Wilhelm III. reagierte in schärfster Form: „Wer auf diese Weise das

33 Zitiert nach Dirk Blasius: „Preußische Pfliffe“ und rheinischer Pfiff. Preußisches und Anti-preußisches in der Geschichte der Rheinlande. In: Lutz Niethammer u.a. (Hrsg.): „Die Menschen machen ihre Geschichte nicht aus freien Stücken, aber sie machen sie selbst.“ Einladung zu einer Geschichte des Volkes in NRW. Berlin/Bonn 1984, S. 31-34, hier S. 33.

34 Obenaus: Anfänge (wie Anm. 6), S. 419-447.

35 Zum rheinischen Wirtschaftsbürgertum siehe den Beitrag von Ulrich Soénius in diesem Band.

36 Brandt: Liberalismus (wie Anm. 1), S. 92.

Volk von der Regierung abwendig macht und die Regierung dem Volke preisgibt, kann da nicht weiter geduldet werden“.³⁷ Für das Rheinland änderte auch das Zäsurjahr 1830 an dieser Frontstellung zwischen Regierung und Repräsentanten wenig.

IV.

Im Sommer und Herbst 1830 kam der Impuls zur politischen Veränderung erneut aus Frankreich. Die Pariser Ereignisse mit dem Sturz des Königs avancierten im Rheinland zur Fanfare eines Erwachens aus politischer Indolenz und Lethargie.³⁸ Die politische Öffentlichkeit wandelte sich innerhalb weniger Wochen radikal: Die Presse blühte auf, das Vereinswesen florierte, das politische Klima veränderte sich binnen kurzem. Die Zeitgenossen empfanden die Pariser Vorgänge nach der „Windstille“ der zwanziger Jahre als Aufbruch in ein neues Zeitalter.

In Preußen und vor allem im Rheinland wartete man dennoch weiterhin vergeblich auf eine verfassungspolitische Wende und dementsprechende Signale aus dem fernen Berlin. Zu vereinzelt Unruhen war es zwar auch hier gekommen, denn das Rheinland grenzte territorial direkt an das aufständische Belgien. Ein aus den Provinzen Rheinland und Westfalen zusammengesetztes militärisches Generalgouvernement sollte ein Übergreifen der Unruhen verhindern. Bis auf wenige, allerdings sehr blutige Ausnahmen ist dies auch gelungen.³⁹ Aber im Vergleich zu den gewaltsamen Vorfällen in Sachsen oder Kurhessen blieben die rheinische Verfassungsbewegung und der Provinziallandtag recht zahm. Der Aachener Großkaufmann David Hansemann, publizistischer Vordenker des rheinischen Liberalismus, resümierte zum Jahresende 1830, in Deutschland hätten sich „seit der Pariser Revolution Dinge zugetragen, welche die feinsten Diplomaten schwerlich am 24. Juli für möglich erachteten.“⁴⁰ Hansemann sandte zwar seine ausführliche Denkschrift „über Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830“

37 Zit. nach: Schütz: Preußen (wie Anm. 11), S. 220; Faber: Die Rheinlande (wie Anm. 5), S. 275-287.

38 Hartwig Brandt: Die Julirevolution (1830) und die Rezeption der „principes de 1789“ in Deutschland. In: Roger Dufraisse (Hrsg.): Revolution und Gegenrevolution 1789-1830. Zur geistigen Auseinandersetzung in Frankreich und Deutschland. München 1991, S. 225-235; Clive H. Church: Europe in 1830. Revolution and Political Change. London 1983.

39 Michael Müller: Die preußische Rheinprovinz unter dem Einfluß von Julirevolution und Hambacher Fest 1830-1834. In: Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 6 (1980), S. 271-290.

40 David Hansemann: Preußens Lage und Politik am Ende des Jahres 1830. In: Hansen: Briefe und Akten (wie Anm. 2), Bd. 1, Nr. 4, S. 11-81, hier S. 65.

dem König in Berlin zu, aber er veröffentlichte sie nicht. Bezeichnenderweise erschien sie erst 1845 für die Mitglieder des 8. rheinischen Provinziallandtags im Druck.⁴¹

Die rheinischen Oberpräsidenten wussten 1830 und 1840 fast übereinstimmend zu berichten, dass sich „die große Menge“ des Volkes glücklicherweise gar nicht um Konstitution und Volksvertretung kümmere.⁴² Hansemann bemerkte 1834, nirgendwo gebe es den Wunsch nach einer Verfassung. Darum solle die preußische Regierung statt politischer Rechte für den Landtag eher materielle Erleichterungen zugunsten der Wirtschaft gewähren.⁴³ War es zum einen die staatliche Zensur, die einen Flugschriftenberg wie in anderen Staaten zu unterdrücken verstand, so lässt sich annehmen, dass der Provinziallandtag viele Wünsche aus der Bevölkerung kanalisierte und manchen Unmut absorbierte. Die rheinischen Provinzialstände bemühten sich um einen regionalen Anstrich, und die Öffentlichkeit wandte sich mit Petitionen an ihre Abgeordneten. Letztlich aber stagnierten Verfassungsfrage und Verfassungsbewegung im Rheinland nach 1830 für weitere fast 15 Jahre.

In den 1840er Jahren schritt in der Rheinprovinz die Industrialisierung und damit auch die politische Selbstorganisation der Gesellschaft deutlich voran. Dies zeigte sich zumal in der Virulenz religiös-politischer Fragen. Der Mischehenstreit im Rheinland bewegte die deutsche Öffentlichkeit, und die Reformbewegung des Deutschkatholizismus besaß hier eine erhebliche Anhängerschaft. Auch die gegen Ende der vierziger Jahre im Südwesten vollzogene Ausdifferenzierung von liberaler und demokratischer Bewegung fand in den politischen Strömungen des Rheinlands ein Spiegelbild.⁴⁴

Spätestens 1845 zeigten sich in der preußischen Rheinprovinz die Vorboten einer allmählichen Veränderung der politischen Ordnung. Die bisher nur in den Gemeindevertretungen und Handelskammern sichtbare selbstorganisierte Öffentlichkeit erreichte nunmehr eine größere Breite und Tiefe. Auf dem 8. rheinischen Provinziallandtag trat nach sechsjähriger Pause David Hansemann erneut als Deputierter auf. Insbesondere die Verhandlungen über die Rheinische Gemeindeordnung bestimmten diesen Landtag. In einer großen, auch öffentlich gemachten Verfassungsdebatte wurde am 10. März 1845 über die Bildung einer Repräsentation des Volkes ausführlich und kontrovers diskutiert.⁴⁵ Sollte überhaupt eine gesamtstaatliche Verfassung gefor-

41 Ebd.

42 Hansen: Briefe und Akten (wie Anm. 2), Bd. 1, S. 45* (Oberpräsident von Pestel an das Innenministerium, 23.9.1833), vgl. ebd., Dok. 54, S. 185-193 (Oberpräsident von Bodelschwingh an das Innenministerium, 17.7.1840), hier S. 189 f.

43 David Hansemann: Preußen und Frankreich. Staatswirthschaftlich und politisch unter vorzüglicher Berücksichtigung der Rheinprovinz. Leipzig 1834, S. 207-216, 245 f. u. 281-285.

44 Berghausen: Die großbürgerlichen Liberalen (wie Anm. 4), S. 115-142.

45 Hansen: Briefe und Akten (wie Anm. 2), Bd. 1, Nr. 331, S. 767-835.

dert werden, wie sollte diese zustande kommen, welches Verhältnis sollten die zu bildenden Reichs- zu den Provinzialständen haben und welche Rechte sollten ihnen jeweils zustehen? Die öffentliche Diskussion solcher Fragen bestimmte die folgenden Jahre.

Überhaupt entstand im Rheinland in den 1840er Jahren eine größere und breitere politische Öffentlichkeit, als deren wichtiger und wahrnehmbarer Teil der Provinziallandtag in Düsseldorf agierte. Eine zwischenzeitlich etwas gelockerte Zensur sorgte für das Entstehen neuer Presseorgane wie der „Rheinischen Zeitung“, an der neben Camphausen und Mevissen auch Karl Marx mitwirkte. Die „Kölnische Zeitung“ wurde zum Sprachrohr des rheinischen Liberalismus.

Seit 1842 gab es auf gesamtpreußischer Ebene schließlich sogenannte Vereinigte Ausschüsse, zu der jede der acht preußischen Provinzen zwölf Delegierte entsandte. Und seit April 1847 tagte in Berlin der preußische Vereinigte Landtag, auf dem von 613 Delegierten 82 aus der Rheinprovinz stammten.⁴⁶ Der von den rheinischen Liberalen gewünschte Weg zu einer preußischen Verfassung ist dann allerdings erst durch die Märzereignisse des Jahres 1848 endgültig beschriftet worden.

Die Bemühungen des rheinischen Liberalismus um eine gesamtstaatliche Verfassung und preußische Reichsstände blieben im Vormärz erfolglos. Immerhin wurden die wichtigsten wirtschaftlichen Ziele, Gewerbefreiheit und Zollunion, bis 1848 erreicht, auch wenn beides nicht dem Wirken des Provinziallandtags zuzuschreiben ist. Alle politischen und parlamentarischen Reformverlangen scheiterten dagegen an der fehlenden eigenen Durchschlagskraft, an machtlosen Provinzialständen und am Widerstand der preußischen Zentrale in Berlin. Erst mit dem Eisenbahnbau kam ein wirtschaftlicher Anlass, der den preußischen Staat aufgrund früherer Verfassungsversprechen zwang, den Vereinigten Landtag 1847 einzuberufen. Das bedeutete allerdings noch nicht den großen Umschwung, den sich die auf Reformen hoffenden Liberalen gewünscht hatten.

V.

Die Bedeutung der rheinischen Provinzialstände für die preußische und deutsche Geschichte lässt sich folgendermaßen zusammenfassen:

1. Die wirtschaftliche und gesellschaftliche Fortschrittlichkeit Preußens führte zu einer evolutionären politischen Entwicklung, in der die 1823 eingerichteten Provinzialstände eine politische Ventilfunktion besaßen

⁴⁶ Johannes Gerhardt: Der Erste Vereinigte Landtag in Preußen von 1847. Untersuchungen zu einer ständischen Körperschaft im Vorfeld der Revolution von 1848/49. Berlin 2007.

und liberale Wünsche gewissermaßen auffangen und ablenken sollten. Zwar konnte sich hier der rheinische Liberalismus in einer begrenzten Öffentlichkeit entfalten, dennoch blieben seine Wirkungen aufgrund der beschränkten politischen Einflussmöglichkeiten eher gering. Monika Wienfort stellt über die preußischen Provinzialstände zu Recht fest: Ein „parlamentarisches Selbst-Bewusstsein konnte sich daher kaum entwickeln.“⁴⁷

2. Trotz seiner insgesamt reduzierten Bedeutung stellte der frühe Parlamentarismus im Rheinland eine „Schule“ für die Abgeordneten dar, zumal während der 1830er und 1840er Jahre in verschiedenen deutschen Regionen allmählich eine parlamentarische Kultur entstand. Im Unterschied zu anderen konstitutionellen Staaten fehlte im Rheinland allerdings die Möglichkeit der Teilhabe an einer Verfassungsdebatte im preußischen Gesamtstaat. Auch mangelte es den rheinischen Landtagen an Öffentlichkeit und wichtigen Kompetenzen, wie beispielsweise dem Budgetrecht oder der Mitentscheidung bei der Gesetzgebung. Aber allein die Diskussions- und Beratungsmöglichkeit führte zum Ausprobieren des parlamentarischen Prozederes. In den 1840er Jahren finden sich im Rheinland erste Anfänge von politischem Vereinswesen, Parteibildung, Petitionswesen und politischer Presse.⁴⁸ Politik im Kleinen schulte letztlich für die größere Bühne. Selbst wenn die Möglichkeiten der parlamentarischen Mitwirkung an der Politik gering waren, so wurden durch die wiederholte Praxis die parlamentarischen Verfahren ausprobiert. So markiert die Geschichte der rheinischen Provinzialstände eine Etappe in der Entwicklung des Parlamentarismus in Deutschland, der in den deutschen Einzelstaaten bzw. – in diesem Fall – in den preußischen Provinzen eingeübt wurde. Denn die liberalen Anführer Camphausen und Hansemann erlangten ihre ersten Erfahrungen in einem parlamentarischen Gremium im Düsseldorfer Provinziallandtag, ähnlich wie dies für Heinrich von Gagern im Darmstädter oder für Friedrich Christoph Dahlmann im Hannoveraner Landtag galt. Dieses mentale „Gepäck“ nahmen sie mit in die Frankfurter Nationalversammlung und konnten es dort nutzen.
3. In der Rheinprovinz trat die Auseinandersetzung um eine gesamtstaatliche preußische Verfassung zurück hinter die wirtschaftlichen Ziele. Den rheinischen Liberalen reichte zunächst der ökonomische Fortschritt, dem der politische irgendwann folgen mochte. Der rheinische Liberalismus fußte vorwiegend auf einem selbstbewussten Bürgertum, einer besitzenden Schicht, die sich mit der provinzialen und kommunalen Repräsentation vorerst begnügte. Dieser Liberalismus agierte dezentral und fand sei-

47 Monika Wienfort: Geschichte Preußens. München 2008, S. 69.

48 Darauf verweist zu Recht u.a. Ribhegge: Preußen (wie Anm. 5), S. 88.

ne lokalen Zentren im städtischen Vereinswesen. Insofern betätigte sich die große Mehrheit der rheinischen Verfassungsbewegung außerparlamentarisch, die liberalen Vertreter in den Provinzialständen galten allenfalls als Speerspitze. In der Rheinprovinz hatten sich die Liberalen ohne gesamtstaatliche Verfassung eingerichtet. Dies fiel umso leichter, als in den linksrheinischen Gebieten das französische Recht positiv wirkte. Der rheinische Parlamentarismus wurde ersetzt von einer rationalen und weitgehend effektiven Verwaltung sowie überformt von einer frühindustriellen gesellschaftlichen Dynamik.

4. Der rheinische Parlamentarismus ist Teil des preußischen und des deutschen Parlamentarismus. Aber seine Rahmenbedingungen waren in mancherlei Hinsicht schwieriger. Denn als Provinziallandtag besaß er deutlich weniger Einfluss auf die gesamtpreußische Politik, über die in Berlin entschieden wurde. In vielen Punkten ähnelte sich aber die Art seiner Mitwirkung. Denn insgesamt überwog im politischen System des monarchischen Konstitutionalismus doch sehr deutlich die Macht der Exekutive, zumal es darüber hinaus auch noch erhebliche Prärogativen der Krone und des sie umgebenden Beraterkreises gab. Der rheinische Provinziallandtag versuchte im Rahmen seiner Möglichkeiten, rheinische Interessen zu artikulieren und sie nach Berlin zu kommunizieren. In den 1840er Jahren ist ihm dies im Zeichen einer sich breiter entfaltenden Öffentlichkeit in Presse und Vereinen zunehmend besser gelungen. Spezifisch „rheinisch“ war der Provinziallandtag dadurch, dass er ein Forum für die regionalen Besonderheiten bot und deshalb viel häufiger als andere deutsche Landtage ökonomische Fragen und Probleme diskutierte und dabei besonders hartnäckig und selbstbewusst argumentierte. „Das Rheinland“, so hat Dirk Blasius einmal festgestellt, „war nach 1815 ein Gebiet von einer bürgerlich-liberalen Renitenz, die den preußischen Obrigkeitsstaat herausforderte.“⁴⁹
5. In Preußen hätte allenfalls das Zusammenwirken politischer Kräfte über die Provinzialgrenzen hinweg zu verfassungspolitischen Reformen und damit zu einer gesamtpreußischen Ständeversammlung führen können. Hierzu hätte es aber einer reformbereiten Bürokratie auf zentralstaatlicher Ebene bedurft. Da diese nach der Entmachtung und dem Tod Hardenbergs fehlte, blieb es bei einer binnenstaatlichen Konstitutionalisierung, die auf der Provinzebene endete und zudem mit den Repräsentativkörperschaften in den süd- und mitteldeutschen Staaten nicht vergleichbar war. Eine gesamtstaatliche Konstitutionalisierung und Parlamentarisierung gelang in Preußen, dem größten deutschen Flächenstaat, erst

49 Blasius: „Preußische Pfiffe“ (wie Anm. 33), S. 32.

1848.⁵⁰ Diese gegenüber den süd- und mitteldeutschen Staaten verzögerte Parlamentarisierung Preußens hat weitreichende Auswirkungen gehabt und war eine der Ursachen für die späte Einführung des parlamentarischen Systems im Deutschen Reich.⁵¹

50 Ebd. Vgl. auch Christopher Clark: *Preußen. Aufstieg und Niedergang*. München 2007, S. 465 ff.

51 So auch das Resümee bei Ewald Grothe: *Wunsch und Wirklichkeit. Die rheinische und die kurhessische Verfassungsbewegung im Vormärz. Eine vergleichende Studie*. In: *Blätter für deutsche Landesgeschichte* 137 (2001), S. 135-159, hier S. 159.

